

Mitwirkungspolitik der UI BVK Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

1. Wahrnehmung von Aktionärsrechten

UI BVK-Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (UBK) übt zur Wahrung der Interessen der Anleger die mit den für Rechnung der verwalteten Investmentvermögen gehaltenen Aktienbeständen verbundenen Aktionärsrechte im Sinne der Anleger und einer guten Corporate Governance aus.

Grundsätzlich nimmt UBK die Stimmrechte aus Aktien wahr, die an einer Börse notiert sind. Voraussetzung ist, dass keine länderspezifischen Restriktionen oder in Relation zu den Stimmrechten unangemessen hohe Kosten, z.B. aufgrund von notariellen Beglaubigungen der Stimmrechtsausübung entgegenstehen. Folgende Prinzipien bilden dabei die Grundlagen unserer Stimmrechtsleitlinien:

- Basis für jede Entscheidung ist ausschließlich das Anlegerinteresse und der Nutzen für das jeweilige Investmentvermögen.
- Entscheidungen über die Stimmrechtsausübung werden unabhängig von den Interessen Dritter getroffen.
- Die Integrität der Märkte soll dabei in jedem Fall gewahrt werden.

Die Abstimmungspolitik und Stimmrechtsausübung der UBK basiert im Inland auf den „Analyseleitlinien für Hauptversammlungen“, die vom Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI) entwickelt wurden. Dieser Branchenstandard gilt als Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kapital und den Rechten der Anleger. Bei der Abstimmung im Ausland zieht UBK die jeweils länderspezifische Guideline von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance (ESG)“ Initiatives“ auf die spezifische Länderguideline zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung.

Diese Stimmrechtsleitlinien tragen dem Nutzen der von UBK verwalteten Investmentvermögen Rechnung und werden daher grundsätzlich für alle Investmentvermögen angewendet.

Die Stimmrechtsausübung erfolgt durch UBK, die BMO Asset Management Limited (BMO) als davon ihr beauftragten Dienstleister eingesetzt hat. Die Stimmrechtsausübung erfolgt anhand der von UBK vorgegebenen Stimmrechtsleitlinien, die Vertragsbestandteil des Dienstleistungsvertrages mit BMO sind. Diese beruhen auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik (ESG) sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt (ESG) und Soziales (ESG), die auf einen langfristigen Erfolg der von den Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen. Die Einhaltung der Stimmrechtsleitlinien dient auch der Vermeidung von Interessenkonflikten, die möglicherweise durch Dritte, die Beauftragung Dritter oder durch Interessen von UBK entstehen können.

2. Stimmrechtsleitlinien Inland

Geschäftsbericht & Wirtschaftsprüfer

Der Geschäfts- bzw. Jahresbericht der Portfoliogesellschaft sollte regelmäßig veröffentlicht werden und transparent sein, um den Aktionären einen Überblick über die finanzielle Situation des Unternehmens zu geben.

Bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfers soll auf folgende Kriterien geachtet werden:

- Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfungsunternehmens und des verantwortlichen Abschlussprüfers;
- die Bestellungsperiode beträgt maximal fünf Jahre;
- angemessene und transparente Vergütung;
- besteht eine beratende Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers zum Unternehmen, muss diese ausgewiesen werden. Die Beratungsgebühren dürfen nicht unverhältnismäßig höher sein als die Prüfungskosten und sollen getrennt ausgewiesen werden.

Vorstand & Aufsichtsrat

Die Struktur der Organe einer Portfoliogesellschaft soll eine gesunde Unternehmenspolitik ermöglichen. Hierbei wird auf eine klare Definition und Trennung von Verantwortlichkeiten Wert gelegt.

Als kritisch werden angesehen:

- Keine ausreichende Qualifikation und angemessene Vielfalt;
- Keine mehrheitliche Unabhängigkeit der Aktionärsvertreter in den Gremien;
- Keine Altersgrenze von Aufsichtsratsmitgliedern;
- Keine D&O Versicherung mit Selbstbehalt für Aufsichtsräte;
- Personalunion von strategischen Positionen;
- Der direkte Wechsel von Vorstandsmitgliedern in den Aufsichtsrat;
- Kein angemessenes Vergütungssystem. Vergütungen und Abfindungen sollen leistungsgerecht, verhältnismäßig und transparent sein. Ihre Höhe ist an dem langfristigen Erfolg der Gesellschaft auszurichten. Zudem sollte regelmäßig über die Vergütungspolitik abgestimmt werden (mindestens alle 4 Jahre).

Kapitalmaßnahmen

Kapitalerhöhungen und Aktienrückkäufe liegen im Interesse des Aktionärs, wenn sie den langfristigen Erfolg der Portfoliogesellschaft steigern. Hierbei ist die Finanzierungsstrategie der Portfoliogesellschaft zu betrachten.

Eine Kapitalerhöhung wird als positiv angesehen, wenn

- Sie dazu dient, eindeutig und langfristig die Ertragschancen des Unternehmens zu erhöhen.
- Sie klar begründet ist und die langfristige Strategie des Unternehmens bzgl. der Kapitalmaßnahme erklärt und unterstützt.
- Sie mittels börslich handelbaren Bezugsrechten erfolgt.

Im Falle von Aktienrückkäufen ist zu beachten, dass

- der Grundsatz der Gleichbehandlung gilt. Sondervorteile für einzelne Aktionäre werden als kritisch angesehen.
- Der Rückkauf klar begründet ist.
- Der Preis einer Aktie den Marktpreis nicht um zehn Prozent übersteigt.

- Das Rückkaufvolumen (die kritische Grenze liegt bei 10 %) und die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zusammenpassen.

Gewinnverwendung

Eine Dividendenzahlung sollte angemessen sein und dem finanziellen Ergebnis der Portfoliogesellschaft entsprechen. Unter besonderen Voraussetzungen kann einer Auszahlung der Dividende aus der Substanz zugestimmt werden.

Fusionen und Akquisitionen

Fusionen und Akquisitionen sollten mit der langfristigen Strategie der Portfoliogesellschaft übereinstimmen. Der gebotene Kaufpreis hat dem nachhaltigen Unternehmenswert zu entsprechen.

Aktionärsrechte

Jede einzelne stimmberechtigte Aktie sollte grundsätzlich das gleiche Stimmrecht beinhalten ("One Share – One Vote"-Grundsatz). Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der Aktionärsrechte führen sind kritisch zu betrachten.

Corporate-Governance-Kodex und Best-Practice

Ausschlaggebend für die Betrachtung und Analyse der Hauptversammlungsvorlagen sind prinzipiell länderspezifische Corporate-Governance-Sachverhalte.

Corporate-Governance-Sachverhalte, die in den vorhergehenden Punkten nicht ausdrücklich genannt werden, sollten anhand marktüblicher Best Practice (z. B. OECD-Prinzipien) überprüft und eingestuft werden.

Die Portfoliogesellschaft sollte eine Diversity-Politik formuliert und veröffentlicht haben. Über deren Fortgang ist regelmäßig zu berichten.

3. Stimmrechtsleitlinien Ausland

Die Anwendung der Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance (“ESG”) Initiatives“ gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik (ESG) sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt (ESG) und Soziales (ESG), die auf einen langfristigen Erfolg der von den Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

4. Umgang mit Interessenkonflikten und Wertpapier-Leihe

UBK analysiert auftretende Interessenkonflikte und führt Maßnahmen zur Auflösung durch. Diese Maßnahmen macht UBK gegenüber dem Anleger transparent und dokumentiert die Auflösung der tatsächlichen Interessenkonflikte.

Zur Verhinderung möglicher Interessenkonflikte sowie auch ggf. zu deren Auflösung hat UBK folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Sicherstellung einer Funktions- und Aufgabentrennung sowie damit auch verbunden die Einrichtung eines internen Kontrollsystems in Umsetzung der Vorgaben aus den Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KAMaRisk).
- Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen (sogenannte „Chinese Walls“).

- Offenlegung der allgemeinen Art und Herkunft der Interessenkonflikte gegenüber den Kunden, soweit die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden.

5. Stimmrechtsleitlinien UBK

Sollte durch eine Abweichung von den allgemeinen Stimmrechtsleitlinien der UBK möglicherweise ein Interessenkonflikt entstehen, wird UBK diesen im besten Interesse der Anleger auflösen. In Konstellationen, in denen UBK eine Geschäftsbeziehung mit dem betreffenden Emittenten / der betreffenden Portfoliogesellschaft hat, findet keine Abweichung von den Stimmrechtsleitlinien der UBK statt.

Sofern Wertpapierbestände an andere Marktteilnehmer verliehen wurden, besteht die Verpflichtung, die Wertpapier-Leihe so rechtzeitig zu beenden, dass die mit den verliehenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte durch UBK ausgeübt werden können. Liegt es im Interesse der Anleger eines Spezial-AIFs, auf die Stimmrechtsausübung zugunsten der Erträge aus der Wertpapier-Leihe zu verzichten, so entspricht UBK dieser Interessenlage.

Einzelheiten zu den aufgrund dieser Stimmrechtsleitlinien in ihrem Investmentvermögen getroffenen Maßnahmen stellt UBK Anlegern von Spezial-AIF auf Nachfrage kostenfrei zur Verfügung. Unabhängig hiervon berichtet UBK jährlich auf ihrer Internetseite über das Abstimmungsverhalten im Allgemeinen, zu den wichtigsten Abstimmungen und zum Einsatz von Stimmrechtsberatern sowie über das konkrete Abstimmungsverhalten.

6. Sonstige Mitwirkungspolitik nach § 134b Abs. 1 AktG

Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der von jeweiligen Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) obliegt dem externen Portfoliomanager, der vertraglich zur Sorgfalt bei der Auswahl, dem Erwerb und dem Monitoring von Vermögensgegenständen für Rechnung des Investmentvermögens verpflichtet ist. Ob und wie ein externer Partner entsprechende Analysen durchführt, hängt maßgeblich von der Anlagestrategie jedes einzelnen Investmentvermögens ab. Es gehört ebenso zur Aufgabe des externen Portfoliomanagements die Ergebnisse von Hauptversammlungen auszuwerten und daraus entsprechende Rückschlüsse für das Portfolio zu ziehen. Anlageberater können die Ergebnisse von Hauptversammlungen in ihre Anlageempfehlungen einfließen lassen. Die qualifizierte Anlageentscheidung auf Basis der Empfehlung des Anlageberaters wird durch UBK getroffen.

Aus geschäftspolitischen Gründen praktiziert UBK selbst keinen Unternehmensdialog und kooperiert nicht mit anderen Aktionären. Liegt es im Einzelfall dennoch im besten Interesse von Anlegern, einen aktiven Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern einer Portfoliogesellschaft durchzuführen, greift UBK durch die bestehende vertragliche Anbindung an BMO auf deren Dienstleistung zurück.

Kontakt

T +49 69 71043-0
info@universal-investment.com

UI BVK Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Allee 70
60486 Frankfurt am Main